

# Der Sächsische Erzähler

Bischofswerdaer

Tageblatt

Hauptblatt und gelesenste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk Bischofswerda und angrenzenden Gebieten

Dies Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft, der Schulinspektion und des Hauptzollamts zu Bautzen, des Amtsgerichts, des Finanzamtes und des Stadtrats zu Bischofswerda.



Unabhängige Zeitung für alle Stände in Stadt und Land. Dichteste Verbreitung in allen Volksschichten

Beilagen: Sonntags-Unterhaltungsblatt und Landwirtschaftliche Beilage. Geschäftsstelle Bischofswerda, Altmarkt 15. — Druck und Verlag der Buchdruckerei Friedrich Man in Bischofswerda. — Fernsprecher Nr. 22.

**Abrechnungswiese:** Jeden Freitag abends für den folgenden Tag. **Bezugspreis:** Bei Abholung in der Geschäftsstelle monatlich Mk. 3.75, bei Zustellung ins Haus monatlich Mk. 4.—, durch die Post bezogen vierteljährlich Mk. 11.25 ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten, sowie Zeitungsausträger und die Geschäftsstelle des Blattes nehmen jedwede Bestellungen entgegen.

**Postfach-Konto:** Amt Dresden Nr. 1521. — **Gemeindeverbandsgrößen:** Bischofswerda Konto Nr. 64. Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Art — wird die Lieferung der Zeitung oder der Beilagen einverleibt. — Hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

**Anzeigenpreis:** Die 6spaltige Grundzeile (3 cm. Höhe 14) oder deren Raum 120 Hg., 6spaltige Anzeigen 80 Hg. In Textzeilen (3 cm. Höhe 14) 250 Hg., die 3spaltige Zeile. Bei Wiederholungen Nachschlag nach feststehenden Sätzen. — Amtliche Anzeigen die 6spaltige Zeile 150 Hg. — Für bestimmte Tage oder Blätter wird kein Gewähr geleistet. — Erfüllungsort Bischofswerda.

Nr. 176

Sonnabend, den 30. Juli 1921

75. Jahrgang.

## Die neue sächsische Gemeindeordnung.

Dresden, 28. Juli. Der Entwurf eines Gesetzes für die Gemeindeordnung und Bezirksverwaltung im Freistaat Sachsen ist heute fertig gestellt und zur Begutachtung den Ministerien, dem Sächsischen Gemeindevorstand, dem Verband der Bezirksverbände, dem sächsischen Bürgermeisterrat, dem Landgemeindevorstand und den anderen in Frage kommenden Interessenten zugefandt worden. Er soll noch im Herbst dem Landtag zugehen.

In dem Entwurf ist der Selbstverwaltung der weiteste Spielraum gelassen. Er beabsichtigt, die Amtshauptmannschaften zu kommunalisieren. Die Kreis- und Amtshauptmannschaften sollen in Wegfall kommen. In den Städten soll nur ein Gemeinderat sein, der aus besoldeten und unbesoldeten Mitgliedern besteht und vom Bürgermeister verwaltet wird. Für die Gemeindeverwaltung ist die einheitliche Wahl im ganzen Lande an einem Tage vorgesehen. Die bisherigen Bezirke der Amtshauptmannschaften werden beibehalten. Die Amtshauptmannschaften aber hören auf, als staatliche Behörde zu existieren. Wie in den Gemeinden der Bürgermeister, müssen sich auch die Amtshauptleute zur Wahl stellen.

Aus der Nachrichtenstelle der „Sächsischen Staatszeitung“ wird über den Gesetzentwurf folgendes mitgeteilt: „Das neue Gesetz stellt eine Vereinheitlichung der Rechtsquellen auf kommunalem Gebiet dar und ist auf dem Grundgedanken aufgebaut: Ein freies Volk regiert sich selbst. Der Selbstverwaltung ist deshalb der weiteste Spielraum gelassen. Der Entwurf beschließt:

Die Amtshauptmannschaften zu kommunalisieren. Durch den Ausbau der Selbstverwaltung der Gemeinden und deren Verbände werden künftig eine Reihe Aufgaben der bisherigen Aufsichtsorgane wegfallen. Ein Teil dieser Organe wird überflüssig werden, so zum Beispiel die Kreis- und Amtshauptmannschaften.

Künftig soll jeder in münderechtlige Einwohner Bürger sein, ein besonderes Bürgerrecht also weder erworben noch verfallen werden können. Gemeinden sollen sich im Wege freier Vereinbarung vereinigen dürfen. Eine planmäßige Vereinigung soll nur durch Landesgesetz erfolgen.

Der Gemeinde ist voller Spielraum gelassen, an Aufgaben zu übernehmen, was sie nach vorhandenen Mitteln und Kräften übernehmen kann.

Im neuen Entwurf wird auch die vielumstrittene Frage des Ein- oder Zwei-Kammerstystems

zu lösen versucht. Der Entwurf folgt hier der alten sächsischen Gemeindeverfassung, überträgt sie, den Verhältnissen und der Entwicklung angepasst, auf alle Gemeinden, er stellt also organisch Gewordenes fort und vereinigt und vereinfacht dadurch die Verwaltung. In jeder Gemeinde soll nur ein Gemeinderat sein, der aus besoldeten und unbesoldeten Mitgliedern besteht und vom Bürgermeister geleitet wird. Jedoch will im Gegensatz zur Rheinischen Bürgermeisterversammlung der Entwurf, daß der Bürgermeister nicht allmächtig, sondern nur ausführendes Glied des Gemeinderates sei.

In einem besonderen Abschnitt ist im Entwurf die

**Bildung von Gemeindeverbänden**

als Erlaß für das wegfallende Gemeindeverbandsgesetz vorgesehen. Ein weiterer Abschnitt scheidet die Gemeinden in bezirksfreie und bezirksfreie. Alle Gemeinden über 10 000 Einwohner werden bezirksfrei, die Städte bleiben Städte, auch wenn sie weniger als 10 000 Einwohner haben, doch gehören sie, wie alle Gemeinden unter dieser Einwohnerzahl, dem Bezirksverband an. Die bisherigen Bezirke der Amtshauptmannschaften werden beibehalten, die Amtshauptmannschaften hören auf, als staatliche Behörden zu existieren. Wie der Bürgermeister, so muß sich auch der Amtshauptmann zur Wahl stellen. Aus einem staatlichen Beamten wird ein Gemeindebeamter, der so wie der Bürgermeister Beauftragter und ausführendes Organ des Staates wird.

Der Bezirksverband ordnet seine Verfassung und Verwaltung selbständig und kann alles in den Bereich seiner Wirksamkeit ziehen, was die Gemeinden allein zu leisten nicht imstande sind. An Stelle der bisherigen Bezirksversammlung tritt

der Bezirksrat.

dem der Bezirkspräsident vorsteht. Der Bezirksrat erledigt die Aufgaben des Bezirks, was der Gemeinderat die Aufgaben der einzelnen Gemeinden. An Stelle des Bezirksausschusses treten drei Ausschüsse, ein Verfassungs-, ein

Verwaltungs- und ein Gesundheits- und Wohlfahrtsausschuß, denen alle Ortsgesetze, Haushaltspläne usw. der Gemeinden vorgelegt werden müssen.

Der letzte Abschnitt ordnet die

**Gemeindeaufsicht,**

die sich künftig darauf beschränken soll, nachzuprüfen, daß die Gesetze nicht verletzt werden und die Organe ihre Befugnisse nicht überschreiten. Die Aufsicht wird ausgeübt über die Bezirksverbände vom Bezirksverband, über die bezirksfreien Gemeinden und die Bezirksverbände durch das Ministerium des Innern. Ein Bestätigungsrecht der Beamten soll es nicht mehr geben, wohl aber die Möglichkeit, säumige Gemeinden zur Pflichterfüllung zu bringen. Die Auflösung eines Gemeinderates soll dem Ministerium fernhalten vorbehalten bleiben, weil der Weg über die Gesetzgebung zu umständlich und den Interessen der Gemeinden nicht dienlich ist. Jedoch soll eine Auflösung nur auf Antrag und erst dann erfolgen, wenn alle anderen Mittel nicht fruchten. Der Bezirksrat soll nur durch Landesgesetz aufgelöst werden können.

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, nach der es dem Ermessen der Rittersgutsbesitzer freigestellt ist, mit welcher Gemeinde sie ihr Gut vereinigen wollen, hat die zweckmäßige Durchführung der Vereinigung sehr erschwert. Dieses Hemmnis für die Vereinigung der Gemeindeverwaltung soll durch das neue Gesetz beseitigt werden. Künftig soll die Vereinigung von Rittersgütern mit der Gemeinde erfolgen, mit der sie hauptsächlich durch die Wohnstätten und Betriebsräume verbunden ist.

Mit diesen Neuerungen will der Entwurf eine völlige Neuordnung der Selbstverwaltung auf der breiten Grundlage der Selbstbestimmung der Gemeinden und ihrer Verbände erreichen. Er bringt damit den hochentwickeltesten Gemeinden Sachsen das, was sie zum Leben brauchen: Bewegungsfreiheit.“

## Die nachteilige Wirkung der Reichssteuererhöhung auf die Gemeindefinanzen

beleuchtet Amtshauptmann Dr. Scheider in einem Artikel in der „Sächsischen Staatszeitung“. Er weist nach, daß eine unvermeidliche Folge der Wirkungen der Reichssteuererhöhung eine zunehmende Bleichgültigkeit der Gemeindeverwaltungen gegen eine ordnungsmäßige Finanzwirtschaft sein müsse und hebt hervor, daß ein weiterer erheblicher Nachteil darin liegt, daß das Interesse der Gemeinden an der richtigen Erfassung der Reichs- und Landessteuern an einer sachgemäßen Einschätzung der Steuerpflichtigen und an dem reiflichen Aufkommen der Steuern bedeutend herabgesetzt wird. Aber die unmittelbaren Wirkungen auf die Gemeindefinanzen führt er unter anderem folgende Beispiele an:

„Welche Summen von Fehlbeträgen bei den Gemeinden die nächste Zukunft bringen wird, darüber läßt sich zur Zeit ein abschließendes Urteil nicht fällen. Ich darf beispielsweise einige Zahlen aus dem Bezirke Auerbach i. B. anführen, dessen Gemeinden allerdings durch die außerordentliche Erwerbslosigkeit des Bauhandwerkes besonders ungunstige Verhältnisse aufweisen. Für das Gemeinderechnungsjahr 1920 hatten zehn Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von insgesamt über 26 000 Einwohnern einen haushaltplanmäßigen Gesamtbedarf von 7 179 000 Mk. Von dieser Summe verblieb nach Abzug aller Deckungsmittel einschließlich der Anteile an Reichs- und Landessteuern ein ungedeckter, auf keine Weise aufzubringender Fehlbetrag von annähernd 1 500 000 Mk., das sind ungefähr 21 Proz. des gesamten Bedarfs oder 57 Mk. auf den Kopf jedes Einwohners. Noch wesentlich ungünstiger ist das Bild für das Rechnungsjahr 1921. Von sechs Gemeinden mit etwa mehr als 9 000 Einwohnern liegt ein haushaltplanmäßiger Gesamtbedarf von 1 278 000 Mk. vor, wovon, als ungedeckter Fehlbetrag 739 000 Mk. verbleiben. Sonach sind trotz Anspannung aller Steuerquellen der betr. Gemeinden etwa 58 Proz. des gesamten Bedarfs nicht aufzubringen, oder 75 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung. Es ist keine Frage, daß die Deckung solcher Fehlbeträge aus dem Ausgleichsfond, der nach dem Vollzugsgesetz nur mit 50 Millionen Mark vorgesehen ist, als völlig ungeschaffen gelten kann, wenn andere Gemeinden auch nur annähernd Fehlbeträge aufweisen sollten. Was dann mit den Gemeindefinanzen werden soll, ist heute nach jedem ein Rätsel.“

Von der Verschlechterung der finanziellen Lage der Städte ist auch die Lausitz ein Beweis, daß der Abschluß

des Haushaltsplanes der Stadt Zittau für das Jahr 1919/20 noch mit einem Überschuß von 916 000 Mk. abschloß, während das Jahr 1920/21 einen Fehlbetrag von rund 2 000 000 Mk. aufweist. Im wesentlichen ist an dieser neuen Verschlechterung der Rückgang der Einnahmen aus den Forsten der Stadt schuld, der sich auf weit über 1 000 000 Mk. beziffert. Natürlich spielt auch das Finanzgebaren des Reiches, wodurch der Stadt weitere wichtige Einnahmequellen verloren gingen, eine große Rolle.

## Außerordentliche Konferenz der Ernährungsminister.

Berlin, 29. Juli. Im Reichsernährungsministerium wird heute vormittag eine Besprechung über die Dürre und über die Bekämpfung der Ernteschäden stattfinden. Die Ernährungsminister der Länder und die landwirtschaftlichen Organisationen sind geladen worden. Es dürften entsprechende Maßnahmen vorbereitet werden, um die durch die Dürre und Trockenheit beeinträchtigte Ernte zu sichern. Aus verschiedenen Teilen des Reiches liegen Meldungen vor, wonach die Ernte sehr schlecht ausfallen wird. In der Rheinpfalz und im nördlichen Bayern ist die Dürre so groß, daß die Landwirte bereits Notverkäufe vornehmen müssen. Hiergegen sollen sofort vorbeugende Maßnahmen getroffen werden.

Das Mitglied des Preussischen Landtages und landwirtschaftlicher Sachverständiger Oskarmerat Schifan veröffentlicht heute im Völkischer Anzeiger ängere Ausführungen über die gefährdete Ernte. Er führt unter anderem aus, daß die Dürre, noch mehr aber die fallende Sonnenglut das Korn vielfach habe notreifen lassen. Im allgemeinen werde sich der Ertrag des Wintergetreides als unter mittel liegend erweisen. In Hafer und Gerste ist keine Mittelernte zu rechnen. Auch die Futterplätze seien überwiegend ausgebrannt. Nicht nur das Vieh findet zurzeit keine Nahrung, auch die Aussicht auf eine zweite Heuernte sei geschwunden. Allenfalls lese man von Notverkäufen des Viehes, das nicht mehr ernährt werden kann. Vor allem aber gehen wir einer Katastrophe in der Kartoffelernte entgegen. Hunderttausende von Morgen liegen weß am Boden in der heißen Erde. Es ist auf eine weit unter mittel liegende Ernte zu rechnen. Selbst wenn in den allernächsten Tagen Landregen fällt, ist auf eine normale Kartoffelernte nicht mehr zu rechnen.

## Neue Getreidekredite.

Berlin, 28. Juli. Über den Abschluß eines Getreidefinanzierungsvertrages mit einer Gruppe englischer Banken über 3 Millionen Pfund Sterling ist vor kurzem bereits berichtet worden. Obwohl der Bedarf an ausländischen Getreide für die ersten Monate des neuen Wirtschaftsjahres so gut wie gedeckt ist und die Inlandsenernte erwarten läßt, daß größere Mengen Auslandsgetreide in nächster Zeit nicht mehr angekauft werden, sind doch weitere Kreditmöglichkeiten gesichert worden, um eine Inanspruchnahme des Devisenmarktes für Getreidekäufe gegebenenfalls zu vermeiden.

Durch die Vermittlung des Bankhauses R. M. Warburg & Co. in Hamburg ist mit einer unter Führung des International Acceptance Bank und der Bankers Trust Company in New York stehenden amerikanischen Bankengruppe ein Kreditvertrag abgeschlossen worden, über den in den letzten Tagen schon Meldungen durch die Presse gegangen sind. An diesem Kreditgeschäft ist besonders bemerkenswert, daß zum ersten Male eine Gruppe der führenden am Acceptkreditgeschäft beteiligten amerikanischen Bankinstitute bei einem internationalen Reboursskreditgeschäft vereinigt sind. Auf Grund dieses Kreditvertrages können, falls weitere Getreidekäufe notwendig würden, monatlich bestimmte Getreidemengen angekauft werden. Ein weiterer Kreditvertrag ist mit einem holländischen Hause über 20 Millionen Gulden und mit einer dänischen Bank über 20 Millionen dänischer Kronen abgeschlossen worden.

## Sitzung des Reichskabinetts.

Berlin, 29. Juli. Das Reichskabinetts beschloß sich gestern in einer Sitzung wiederum mit der obersteinsten Frage. Heute wird es über die neuen Steuern beraten.

## Verbot eines Kommunistenblattes.

Hagenburg, 29. Juli. (Draht.) Oberpräsident Hörning hat das hiesige Kommunistenblatt „Arbeiter und dem letzten Wochen die Arbeiter wieder zur Erhebung und zum